

Abschr. z. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 49/71BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Gerhard M [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Tatrichters sind in Revisionsverfahren unzulässig und können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Der Berufungsrichter ist auf Grund seiner tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts der Auffassung, der Kläger sei Mitglied der SED gewesen und daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZPO von der Entschädigung

- 3 -

ausgeschlossen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auferlegt ihm das Kammergericht nicht die Beweislast dafür, er sei trotz Eintragung in der NSDAP-Zentralkartei nicht Mitglied der NSDAP gewesen, worin eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RzW 1958, 147 liegen könnte. Der Senat vertut die Ausführungen in Berufungsurteil S. 16 oben nicht in diesem Sinne. Aus dem Zusammenhang des Urteils ergibt sich vielmehr, daß das Berufungsgericht auf Grund der vorliegenden Unterlagen von der Mitgliedschaft des Klägers bei der NSDAP überzeugt ist und seine Beweismittel, mit denen er das Gegenteil zu beweisen versucht, insoweit nicht als ausreichend anerkennt. Das zeigen die auf S. 16 Mitte nachfolgenden Ausführungen sowie die Feststellung auf S. 16 oben des Berufungsurteils, es stehe für das Kammergericht fest, daß der Kläger wissentlich und willentlich in die NSDAP eingetreten und deren voll gültiges Mitglied geworden sei, so daß es auf eine Be- eidigung des Klägers für seine gegenteilige Behauptung nicht mehr ankomme.

Auch den Begriff des Bekämpfens des Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Zwar hat der Bundesgerichtshof in RzW 1967, 306 ausgeführt und näher begründet, daß auch kritische Äußerungen, insbesondere eine auf Meinungsbildung zielende Kritik an nationalsozialistischen Regime, eine solche Bekämpfung darstellen können. Er hat gleichzeitig bei bloßen Unmarteäußerungen ein Bekämpfen im Sinne



- 4 -

von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG verneint. Das Berufungsgericht geht aber bei seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung davon aus, daß die Äußerungen des Klägers, die von mehreren Zeugen bestätigt werden, nur als Ausdruck gelegentlichen Unmuts erfolgten.

Wüstenberg

Zorn